

Urheberrechtswidrigkeit privaten Streamens aufgrund Unionsrechts

Dr. Katharina Kaesling, LL.M., Bonn*

Die jüngste Entscheidung des EuGH zum Urheberrecht lässt Nutzer von Online-Streamingportalen aufschrecken. Mit Urteil vom 26.04.2017¹ hat er entschieden, dass die vorübergehende Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werks auf einem Medienabspieler im Rahmen des Streaming nicht vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen ist.

Das Streamen von Kino- und Fernsehfilmen, die von Nichtberechtigten in Internetportale eingestellt wurden, ist somit grundsätzlich urheberrechtswidrig. Wähten sich Endnutzer vor dem Computer zu Hause bislang in einer rechtlichen Grauzone, steht nun fest, dass sie urheberrechtlich ins Schwarze getroffen haben. Die Entscheidung des EuGH sowie die praktischen Konsequenzen für Endnutzer werden vor diesem Hintergrund beleuchtet.

I. Problemstellung: Urheberrechtswidrige Vervielfältigung beim Streaming

Traditionell ist die bloße rezeptive Nutzung urheberrechtswidriger Musikstücke oder Filme ohne urheberrechtliche Relevanz, der Download eines Films oder anderen geschützten Werks hingegen eine Vervielfältigung i. S. d. Urheberrechts. Beim Streamen werden die entsprechenden Datenpakete auf dem PC des Nutzers nur zwischengespeichert, so dass die Einordnung dieser Kopien auf den ersten Blick nicht eindeutig scheint.

Die temporäre Speicherung der Daten ist jedenfalls für die Zwischenpufferung (Buffering) erforderlich, die eine störungsfreie Wiedergabe gewährleistet. Die Speicherung erfolgt in stark komprimierter Form und einem besonderen Format, so dass die gespeicherte Version als solche nicht ohne Weiteres zur Wiedergabe genutzt werden kann. Es werden hierfür in der Regel nur Teile des Werks gespeichert, die alsbald durch neue Datenpakete überschrieben werden. Regelmäßig findet beim Streaming zudem ein Caching statt, bei dem eine temporäre Kopie der Gesamtheit der übertragenen Daten gefertigt wird, um eine schnellere erneute Wiedergabe des Medieninhalts ohne erneute Datenübertragung zu ermöglichen.

Aus Sicht des durchschnittlichen Nutzers stellen sich diese Zwischenspeicherungen als bloße Begleiterscheinungen zum Werkgenuss dar. Deshalb sind einige Gerichte davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Kopien nicht um rechtswidrige Vervielfältigungen handelt² bzw. die Rechtslage zumindest ungeklärt ist.³

II. Zum tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund der Entscheidung

Hintergrund der Vorlage eines niederländischen Gerichts war ein Rechtsstreit zwischen einer Stiftung, die sich dem Schutz von Urheberrechten verschrieben hat – Stichting Brein – und Herrn Wullems. Letzterer bot der Öffentlichkeit multimediale Medienabspieler an, die mit dem Internet und dem Bildschirm verbunden mittels Streaming Online-Inhalte wiedergeben. Sie enthielten vorinstallierte Software-Module mit Links zu urheberrechtswidrig eingestellten Filmen, Serien und Sportübertragungen. Herr Wullems warb u.a. damit, der Nutzer müsse „nie mehr für Filme, Serien und Sport bezahlen“.

Die urheberrechtliche Beurteilung des Verkaufs der Abspielgeräte hängt von der Auslegung der Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁴ ab, da das Urheberrecht insofern harmonisiert wurde.

Nach Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie steht den Urhebern das ausschließliche Recht zu, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben. Ausgenommen vom Vervielfältigungsrecht sind nach ihrem Art. 5 Abs. 1 im Rahmen digitaler Übertragung unvermeidbare, flüchtige oder begleitende Kopien, die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Dies gilt nach Art. 5 Abs. 5 aber nur in Sonderfällen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

* Die Autorin ist Wissenschaftliche Koordinatorin am Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ in Bonn.

¹ EuGH, C-527/15 - Stichting Brein.

² AG Potsdam, Urt. v. 09.04.2014, 20 C 423/13 - juris.

³ Vgl. nur LG Köln, Beschl. v. 17.10.2013, 214 O 190/13- juris; Beschl. v. 02.12.2013, 228 O 173/13 - juris; Beschl. v. 24.01.2014, 209 O 188/13 - juris u.a.

⁴ ABl. 2001, L 167, S. 10.

III. Zur rechtlichen Würdigung des EuGH

Auf Grundlage der Entscheidung des Gerichtshofs stellt sich der Verkauf von Streaming-Geräten wie denen im Ausgangsverfahren als urheberrechtswidrig dar. Der EuGH hat zum einen über das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29 und zum anderen über die Anwendung ihres Art. 5 auf bei Streaming erstellte temporäre Kopien entschieden.

1. Das Verkaufen von Medienabspielern als öffentliche Wiedergabe

Nach dem EuGH liegt im Verkaufen der Medienabspieler samt den vorinstallierten Add-ons eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29.

Wie der EuGH bereits für auf einer Internetseite anklickbare Hyperlinks zu geschützten Werken auf einer anderen Website festgestellt hatte,⁵ bieten nach dem aktuellen Urteil auch die vom Beklagten verkauften Medienabspieler direkten Zugang zu den verlinkten Werken.⁶ Im Gegensatz zum bloßen körperlichen Bereitstellen wie bei Fernsehapparaten in Hotelzimmern⁷ habe der Beklagte in voller Kenntnis der Folgen seines Handelns eine Vorinstallation von Add-ons auf dem von ihm vertriebenen Abspielgerät vorgenommen, die den Nutzern Zugang zu den geschützten Werken auf Streamingseiten verschaffen und es ihnen ermöglichen, diese auf einem Fernschirmschirm anzusehen.⁸ Damit liege eine Wiedergabe vor. Die Öffentlichkeit der Wiedergabe bejaht der EuGH in Hinblick auf die große Zahl an Erwerbern des Abspielgeräts und die Wiedergabe von Inhalten an sämtliche potenzielle Erwerber.⁹

2. Keine Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht wegen unvermeidbarer, flüchtiger Speicherung

Die eng auszulegende Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht nach Art. 5 der Richtlinie greift nach der Entscheidung des EuGH bei Streaming von einer Website nicht ein.¹⁰

Unter Berücksichtigung der Werbung des Beklagten für den Medienabspieler liege der Hauptanreiz für den Erwerb eines solchen gerade in der Nutzung der durch die Add-ons zugänglich gemachten kostenfreien, urheberrechtswidrigen Streaming-Angeboten. Der EuGH geht deshalb

davon aus, dass der Erwerber eines solchen Medienabspielers sich grundsätzlich freiwillig und in Kenntnis der Sachlage Zugang zu einem kostenlosen und nicht zugelassenen Angebot geschützter Werke verschafft.¹¹ Weiterhin werden entgegen Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie die normale Verwertung der Werke beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt. Der unentgeltliche Zugang führe nämlich zu einer Verringerung der rechtmäßigen Transaktionen.¹²

IV. Bewertung

Der EuGH äußert sich in dieser Entscheidung erstmals ausdrücklich zur urheberrechtlichen Einordnung von Online-Streaming. Er stellt klar, dass es keine Ausnahme vom weitreichenden Vervielfältigungsbegriff in Bezug auf die vorübergehende Speicherung beim Streaming gibt.

1. Reichweite der Entscheidung

Die angewandte Richtlinie 2001/29 ist in Deutschland durch das UrhG umgesetzt,¹³ wobei das Vervielfältigungsrecht in § 16 UrhG geregelt ist. Die Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie entsprechende Regelung zur Zulässigkeit vorübergehender Vervielfältigungshandlungen findet sich in § 44a UrhG.

Die vornehmliche Relevanz der Entscheidung liegt nicht in der Nutzung von Medienabspielern wie denen im niederländischen Ausgangsverfahren. Weitaus verbreiteter dürfte das Streaming urheberrechtlich geschützter Werke mit dem PC zu Hause sein, das sich technisch aber nicht wesentlich von der Wiedergabe mittels den Streitgegenständlichen Abspielern unterscheidet. Das Urteil behandelt in grundsätzlicher Art und Weise die urheberrechtliche Einordnung von beim Streaming erstellten Kopien von rechtswidrig eingestellten Videos und anderen Werken auf entsprechenden Internetseiten.

2. Richtlinienkonforme Auslegung des deutschen Rechts (§ 44a UrhG)

Während der Ausnahmetatbestand des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie in § 44a UrhG zu finden ist, sucht man den Wortlaut des höchst relevanten Abs. 5 vergebens. § 44a UrhG ist daher richtlinienkonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass er nur anzuwenden ist, wenn auch die zusätzlichen Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie – keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung der Werke und keine ungebührliche Verletzung der berechtigten Interessen des Rechtsinhabers – vorliegen.

⁵ *EuGH*, 13.02.2014, C-466/12 - Svensson, Rn. 18; vgl. auch *EuGH*, 21.10.2014, C 348/13 - BestWater International, Rn. 15; *EuGH*, 08.09.2016, C-160/15 -GS Media, Rn. 43, 48.

⁶ *EuGH*, 26.04.2017, C-527/15 - Stichting Brein, Rn. 38 ff.

⁷ Vgl. *EuGH*, 07.12.2006, C 306/05 - SGAE, Rn. 46.

⁸ *EuGH*, 26.04.2017, C-527/15 - Stichting Brein, Rn. 41; vgl. auch *EuGH*, 07.12.2006, C 306/05 - SGAE, Rn. 42.

⁹ *EuGH*, 26.04.2017, C-527/15 - Stichting Brein, Rn. 45.

¹⁰ *EuGH*, 26.04.2017, C-527/15 - Stichting Brein, Rn. 62 f.

¹¹ *EuGH*, 26.04.2017, C-527/15 - Stichting Brein, Rn. 69 f.

¹² *EuGH*, 26.04.2017, C-527/15 - Stichting Brein, Rn. 70; vgl. *EuGH*, 10.04.201, C 435/12 - ACI Adam, Rn. 39.

¹³ Umsetzungsgesetz vom 10.09. 2003 (BGBl. I S. 1774).

Freilich liegen nach dem EuGH schon die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 und mithin des § 44a UrhG nicht vor.

Eine Vervielfältigungshandlung wird nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie nur vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen, sofern sie 5 kumulative Voraussetzungen erfüllt: Sie muss 1. vorläufig, 2. flüchtig oder begleitend, 3. ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sein. Ihr alleiniger Zweck muss 4. sein, entweder eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines geschützten Werks zu ermöglichen. Schließlich darf sie 5. keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Problematisch in Hinblick auf Kopien im Rahmen des Buffering und Caching ist insbesondere das 4. Merkmal. Beim 4. Merkmal kommt die 2. Variante, die Ermöglichung der rechtmäßigen Nutzung eines Werks, in Betracht. Dies lehnt der Gerichtshof schnell unter Hinweis darauf ab, dass das Abspielgerät mit den vorinstallierten Links gerade darauf ausgerichtet war, rechtswidrige Quellen zu nutzen.

Für das Eingreifen der Ausnahme scheint zunächst zu sprechen, dass die Kopien beim Streaming nur technisch notwendige Beiprodukte sind. Das Dogma der Rechtmäßigkeit des bloßen Werkgenusses muss aber nicht zwangsläufig für digitale Werke gelten. Die Richtlinie 2001/29 will gerade den Schutz der Urheberrechte in Hinblick auf die Informationsgesellschaft gewährleisten. Die Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts sollen ausweislich Erwägungsgrund 23 „angepasst und ergänzt werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z. B. den neuen Formen der Verwertung, in angemessener Weise Rechnung zu tragen“.

Selbst wenn man entgegen dem EuGH vom Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie ausginge, so scheiterte die Anwendung des Ausnahmetatbestands gleichwohl an Art. 5 Abs. 5. Danach darf nämlich die Beschränkung des Abs. 1 nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Das Vorliegen derartiger Fälle lehnt der EuGH hier ab. Durch den Verweis auf die entsprechende Argumentation des Generalanwalts in diesem Zusammenhang offenbart sich, dass die grundlegende Ratio dieser Entscheidung letztlich der Schutz der Urheberrechte vor Vervielfältigungen aus unrechtmäßigen Quellen ist.¹⁴

Dem Verkehr von auf Piraterie beruhenden digitalen Inhalten soll Einhalt geboten werden. Auch das Recht zur nur vorübergehenden Vervielfältigung im Rahmen von Strea-

ming ist kommerzialisiert, wie der wachsende Markt an entsprechenden kostenpflichtigen, legalen Streamingangeboten zeigt. Bei unionsrechtskonformer Auslegung wird § 44a UrhG daher nicht mehr zur Erlaubnisfreiheit der Vervielfältigung im Rahmen des Streaming führen.

3. Fortführung der bisherigen Rechtsprechung

Die Entscheidung des EuGH stellt sich als konsequente Fortführung seiner Rechtsprechung dar.

So hatte der EuGH bereits festgestellt, dass auch Teile eines Werks geschützt sind, sofern sie Elemente enthalten, die die eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers zum Ausdruck bringen.¹⁵ In Bezug auf ausländische Decodiervorrichtungen, mit denen die Nutzer Zugang zu Übertragungen von Fußballspielen erhielten, entschied der Gerichtshof 2011, dass es unerheblich sei, wenn ein Werk „mittels linearer Fragmente wiedergegeben wird, die nur von kurzer Dauer sein können, weil sie im Rahmen des technischen Verfahrens sofort wieder gelöscht werden“.¹⁶

Hinsichtlich des Umfangs der Vervielfältigung hatte er ferner klargestellt, dass auch eine aufeinanderfolgende Vervielfältigung von Teilen des Werks ausreichen kann, solange es sich um eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers handelte.¹⁷ Obschon diese Bewertung dem nationalen Gericht obliegt, hatte der EuGH hierzu ausgeführt, dass schon 5 aufeinander folgende Wörter aus einem Zeitungsartikel ausreichen können.¹⁸ Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung kann es nicht verwundern, dass zwischengespeicherte Teile von Filmen, die regelmäßig Bildfrequenzen von 24 Bildern pro Sekunde aufweisen, ausreichen.

Wer aufgrund des Urteils des EuGH vom 05.06.2014¹⁹ von der Erlaubnisfreiheit von entstehenden Vervielfältigungen beim Streamen ausging, hat grundlegende Unterschiede zu den dort Streitgegenständlichen Kopien im Zwischenspeicher beim Betrachten von Internetseiten außer Acht gelassen. In Hinblick auf Kopien, die beim Betrachten von Internetseiten auf dem Bildschirm seines Computers und im Zwischenspeicher erstellt werden, bejahte der EuGH 2014 das Eingreifen der Ausnahme nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie. Hierbei nahm er aber Bezug auf rechtmäßige Veröffentlichungen auf Internetseiten. Überdies scheidet eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung iSd. Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie für Bildschirm- und Cachekopien von Webseiteninhalt aus, da diese keine selbstständige Kommerzialisierung erfahren.

¹⁴ *EuGH*, 26.04.2017, C-527/15 - Stichting Brein, Rn. 70 mit Verweis auf *Schlussanträge des Generalanwalts Campos Sánchez-Bordona*, Rn. 78 und 79.

¹⁵ *EuGH*, 17.01.2012, C-302/10 - Infopaq International, Rn. 39.

¹⁶ *EuGH*, 04.10.2011, C-403/08 und C-429/08 - Football Association Premier League, Rn. 157.

¹⁷ *EuGH*, 17.01.2012, C-302/10 - Infopaq International, Rn. 37.

¹⁸ *EuGH*, 17.01.2012, C-302/10 - Infopaq International, Rn. 47.

¹⁹ *EuGH*, 05.06.2014, C-360/13 - Newspaper Licensing.

4. Konsequenzen für den deutschen Endverbraucher

Da ausgehend von der Entscheidung des EuGH die Kopien, die beim Streaming auf dem PC des Nutzers entstehen, das Vervielfältigungsrecht iSd § 16 UrhG beeinträchtigen, ohne dass die Ausnahme nach § 44a UrhG greift, kann der Endverbraucher für urheberrechtswidriges Verhalten haften. Zu seinen Gunsten kann allerdings noch die Privilegierung nach § 53 UrhG für Privatkopien greifen.

Die Regelung zu den Privatkopien in § 53 UrhG beruht unionsrechtlich auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie. Letzterer gilt nicht für den Fall, dass Privatkopien auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Quelle angefertigt werden.²⁰ Voraussetzung nach dem Wortlaut des § 53 UrhG ist hingegen nur, dass nicht zur Vervielfältigung eine *offensichtlich* rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Möglicherweise genügt § 53 UrhG damit schon nicht den unionsrechtlichen Vorgaben. Ferner ist bislang in der deutschen Rechtsprechung nicht abschließend geklärt, wann eine derartige Offensichtlichkeit vorliegt. Es ist insofern auf die Erkennbarkeit aus der Perspektive des Internetnutzers abzustellen.²¹

Es bleibt abzuwarten, ob sich die undifferenzierte Annahme, nach der der durchschnittliche Internetnutzer davon ausgehen könne, dass der Betreiber eines Streaming-Portals die erforderlichen Rechte erworben hat,²² durchsetzen wird. Bei kostenlosen Streaming-Angeboten aktueller Kinofilme oder Fernsehserien bereits vor oder kurz nach dem offiziellen Kinostart bzw. vor der Erstausstrahlung im deutschen Fernsehen soll dies jedenfalls anders sein.²³ Die Rechtsunsicherheit bezüglich der Haftung der Endverbraucher hat sich nach der EuGH-Entscheidung also hierhin verlagert.

Eine große Abmahnwelle ist schon angesichts dessen nicht zu befürchten. Hinzu kommt, dass die Nutzer zunächst von den Rechteinhabern identifiziert werden müssen. Dies setzt eine Zurückverfolgung über die auf dem Server des Anbieters gespeicherten IP-Adressen voraus. Die Betreiber urheberrechtswidriger Online-Streamingportale werden aber oftmals nur schwer ausfindig zu machen sein, die IP-Adressen nicht speichern oder außerhalb des Hoheitsgebiets nicht ohne Weiteres kooperieren. Selbst mit der IP-Adresse ist schließlich eine Zuordnung zum Internetanschluss nur möglich, wenn der Provider die entsprechenden Daten zur Verfügung stellen kann.

V. Fazit

Vor dem Hintergrund seiner bisherigen Rechtsprechung vermag die Entscheidung des EuGH nicht zu überraschen. Mit ihr kann jedoch endgültig nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sich Online-Streaming für die Endnutzer in einer urheberrechtlichen Grauzone befindet. Jedenfalls solange die Technik ohne eine Zwischenspeicherung nicht auskommt, ist das Streaming urheberrechtswidrig.

Der EuGH stärkt die Rechtsposition der Rechteinhaber im Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet. Eine Haftung des privaten Endnutzers illegaler Streams und Raubkopien ist die Folge, wird aber durch die rechtliche Privilegierung von Privatkopien und die faktischen Schwierigkeiten der Identifizierung der Nutzer abgefedert.

²⁰ *EuGH*, 10.04.2014, C-435/12 - *ACI Adam BV*, Rn. 41.

²¹ *BT-Drs.* 16/1828, S. 26; *LG Hamburg*, Beschl. v. 19.12.2013, 310 O 460/13- juris; *OLG Frankfurt am Main*, Urt. v. 19.02.2013, 11 U 37/12 - juris.

²² *AG Hannover*, Urt. v. 27.05.2014, 550 C 13749/13 - juris.

²³ *AG Leipzig*, Urt. v. 21.12.2011, 200 Ls 390 Js 184/11 - juris.